

**esc**

**Gewalt im Netz  
gegen Frauen & Mädchen  
in Österreich**

# Vorwort

Das Internet ist heute in weiten Teilen der Welt zu einem wesentlichen Bestandteil des Alltags geworden, sodass die Trennlinie zwischen der Offline- und der Online-Welt immer mehr verschwimmt. Dieser Entwicklung trug auch der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen 2016 mit der Resolution *The promotion, protection and enjoyment of human rights on the Internet* Rechnung, die festhält, dass Menschenrechte auch online gültig sind. Dies betrifft in diesem Zusammenhang insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung, denn hier birgt das Internet ein enormes Potential zur Förderung einer gleichberechtigten und niederschweligen Partizipation an öffentlichen Diskursen. Um zu gewährleisten, dass diese Möglichkeit auch tatsächlich wahrgenommen werden kann, ist es allerdings wichtig, dass das Internet eine sichere Umge-

bung für alle Menschen bietet. Wenn Frauen und Mädchen das Internet nicht als eine solche Umgebung wahrnehmen, besteht jedoch die Gefahr, dass sie von diesem Recht nicht entsprechend Gebrauch machen (können). Um zu untersuchen, wie verbreitet Online-Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, haben das Forschungszentrum Menschenrechte der Universität Wien, das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte und die *WEISSER RING* Verbrechenopferhilfe im Auftrag des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort das Phänomen der Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen erstmalig in Österreich empirisch umfassend untersucht und die relevanten rechtlichen Grundlagen analysiert. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Forschungsergebnisse bietet die vorliegende Broschüre.

## IMPRESSUM

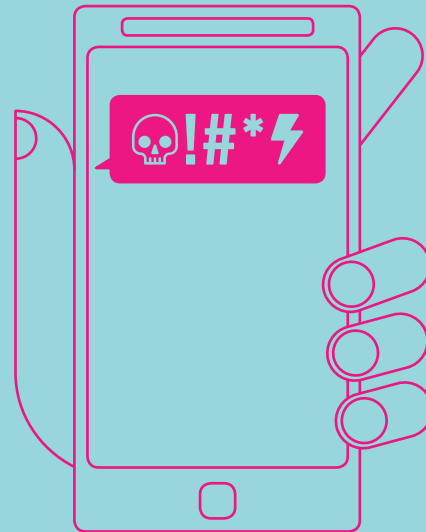
Medieninhaber: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort | A-1010 Wien, Stubenring 1 | Tel.: +43/1/71100-0

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Eine Haftung der AutorInnen, durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die Universität Wien oder die *WEISSER RING* Verbrechenopferhilfe ist ausgeschlossen.

# Was ist Gewalt im Netz?

Ausgangspunkt der hier verwendeten Definition von Gewalt im Netz war die Perspektive von Betroffenen, des Weiteren flossen bestehende Definitionen von Online-Gewalt, ExpertInnenmeinungen, Fachliteratur in die Erstellung der Arbeitsdefinition ein. Das wesentliche Anliegen hierbei war einen Ausgleich zwischen einer sehr breiten Definition von Gewalt im Netz und einer sehr engen Definition zu schaffen. Erstere würde den Gewaltbegriff potentiell verwässern während letztere Gefahr liefe dem Erleben von Betroffenen nicht gerecht zu werden oder neue Phänomene nicht zu erfassen. So wurde letztlich folgende Definition erarbeitet:

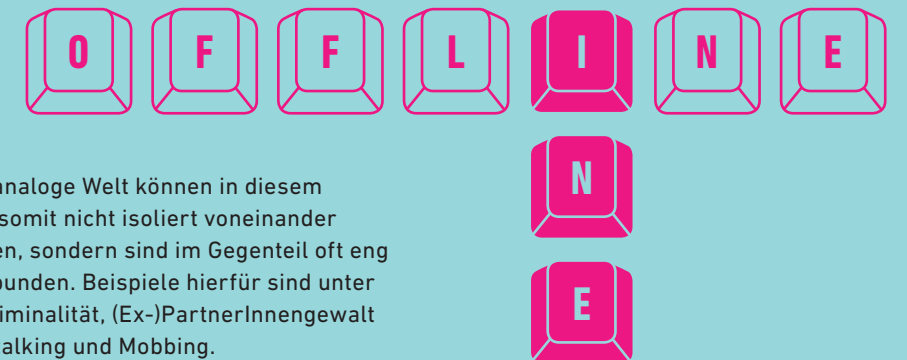
Gewalt im Netz ist jede **sprachliche oder darstellende Äußerung**, verbreitet oder zugestellt durch das Medium Internet, die von unmittelbaren und/oder mittelbaren EmpfängerInnen als **bedrohlich, herabwürdigend oder verunglimpfend** empfunden wird oder durch die die EmpfängerInnen sich in ihrer Lebensgestaltung auf unzumutbare Weise beeinträchtigt fühlen. Bezugspunkt ist nicht



ausschließlich das individuelle Empfinden, sondern das Empfinden eines wahrnehmbaren Teils der **rechtsverbundenen Sprachgemeinschaft**. Besonders zu berücksichtigen ist dabei **jeder Ausdruck der Diskriminierung** auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer körperlichen oder intellektuellen Beeinträchtigung oder des Geschlechts.

# Was sind die Besonderheiten von Gewalt im Netz?

Ein wesentliches Merkmal von Online-Gewalt, das auch von Betroffenen als besonders belastend beschrieben wird, ist die oftmals große Öffentlichkeit und Sichtbarkeit, in der Gewalterfahrungen stattfinden. Dazu kommt, dass die gewaltausübenden Personen den Betroffenen oftmals unbekannt sind oder anonym agieren. Grundsätzlich konnte allerdings auch festgestellt werden, dass die Strukturen und Machtverhältnisse, in denen Gewalt online stattfindet, jenen offline ähneln. Oftmals hat Online-Gewalt auch eine Offline-Komponente und umgekehrt.



Die digitale und analoge Welt können in diesem Zusammenhang somit nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern sind im Gegenteil oft eng miteinander verbunden. Beispiele hierfür sind unter anderem Hasskriminalität, (Ex-)PartnerInnengewalt gegen Frauen, Stalking und Mobbing.

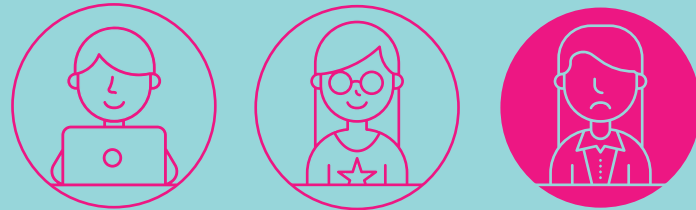
# Wer ist von Gewalt im Netz betroffen?

1 von 3 aller Befragten haben Gewalt im Netz erlebt.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.



<sup>1</sup> Alle Zahlen sind gerundet.



Eine von drei aller befragten Frauen und Mädchen gab an, Gewalt im Netz erlebt zu haben.

In einer repräsentativen Online-Befragung (n=1.018) gab rund ein Drittel (32 Prozent) der befragten Frauen und Mädchen an, innerhalb des letzten Jahres zumindest einmal von Gewalt im Netz betroffen gewesen zu sein<sup>1</sup>.

Gewalt im Netz erlebt (mind. eine Dimension) nach Alter im letzten Jahr. n= 1.005, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 13,8%\*\*\* = p<1%, \*\*= p<1%, \*=p>5%.

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.



<sup>2</sup> Generell muss jedoch hinzugefügt werden, dass aufgrund der Zusammensetzung der Stichprobe keine robusten Aussagen über die Betroffenheit sichtbarer Minderheiten (etwa kopftuchtragende Frauen) getroffen werden können.

Überdurchschnittlich betroffen sind vor allem junge Frauen, mit Abstand am häufigsten betroffen waren Frauen und Mädchen zwischen 15 und 18 Jahren, hier gaben 64 Prozent der Befragten an, im vergangenen Jahr von Gewalt im Netz betroffen gewesen zu sein.

Auch Frauen und Mädchen, die sich haupt- oder ehrenamtlich gesellschaftlich engagieren, waren häufiger von Gewalt betroffen als Befragte, die nicht angaben gesellschaftlich

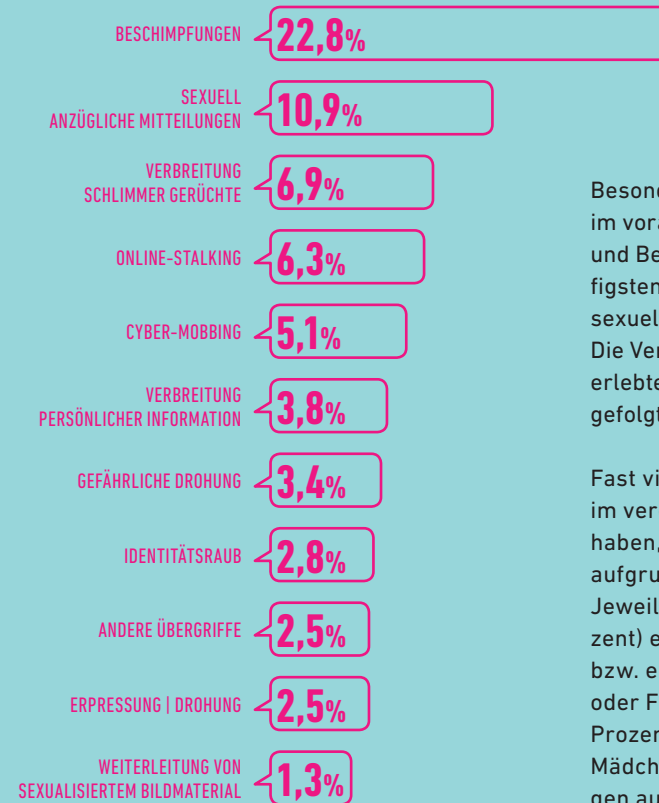
engagiert zu sein (43 Prozent). Auch die sexuelle Orientierung ist ein signifikanter Faktor: 47 Prozent der LGBTQI-Frauen und Mädchen waren von Gewalt im Netz betroffen, gegenüber 31 Prozent der heterosexuellen Befragten.

Auch Frauen und Mädchen, die angaben, dass ihre Erstsprache nicht Deutsch sei, waren wesentlich häufiger (42 Prozent) von Online-Gewalt betroffen als Befragte die als Erstsprache Deutsch nannten (32 Prozent)<sup>2</sup>.

# Von welchen Formen von Gewalt im Netz sind Mädchen und Frauen in Österreich betroffen?

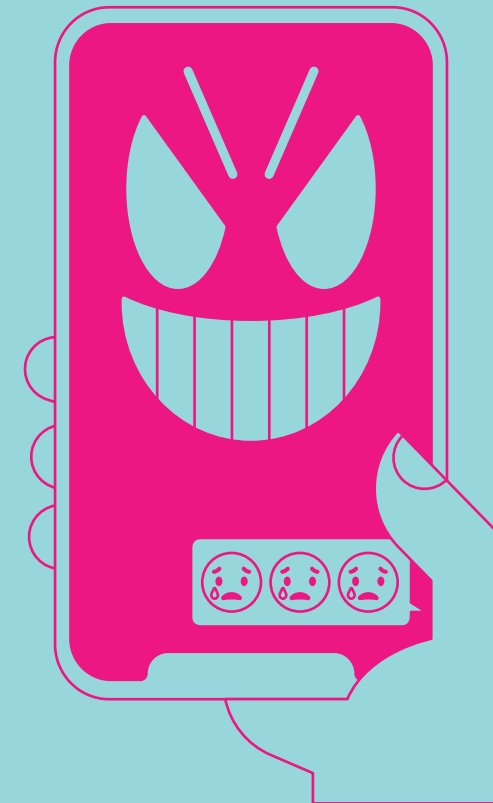
Erlebte Formen von Gewalt im Netz aller Befragten im vergangenen Jahr. Mehrfachantworten möglich, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 2,3%

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.



Besonders oft waren Frauen und Mädchen im vorangegangenen Jahr von Beleidigungen und Beschimpfungen betroffen. Am zweithäufigsten war die unerwünschte Zusendung von sexuell anzüglichen Mitteilungen (11 Prozent). Die Verbreitung von schlimmen Gerüchten erlebten 7 Prozent der Frauen und Mädchen, gefolgt von Onlinestalking (6 Prozent).

Fast vier von zehn Frauen (39 Prozent), die im vergangenen Jahr Gewalt im Netz erlebt haben, wurden Opfer von Beschimpfungen aufgrund ihrer politischen Weltanschauung. Jeweils etwas mehr als ein Drittel (36 Prozent) erlebte persönliche Beschimpfungen bzw. erhielt sexuell anzügliche Mitteilungen oder Fotos/Video ohne Zustimmung (34 Prozent). Fast ein Viertel der Frauen und Mädchen (24 Prozent) waren Beschimpfungen aufgrund ihres Geschlechts ausgesetzt,



über mehr als ein Fünftel (21 Prozent) wurden falsche Tatsachen oder schlimme Gerüchte verbreitet.

Wiederholte und sehr hartnäckig Belästigung bzw. Verfolgung (Online-Stalking) hatten 20% der Frauen und Mädchen erlebt. Von Beschimpfungen aufgrund des Alters waren 17 Prozent betroffen, 16 Prozent berichteten von Mobbing-Vorfällen. 12 Prozent berichteten darüber, dass intime Informationen über sie verbreitet wurden. Ebenfalls 12 Prozent der Frauen wurden aufgrund ihrer Herkunft oder Kultur bzw. 10 Prozent wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Glaubensgemeinschaft beschimpft.

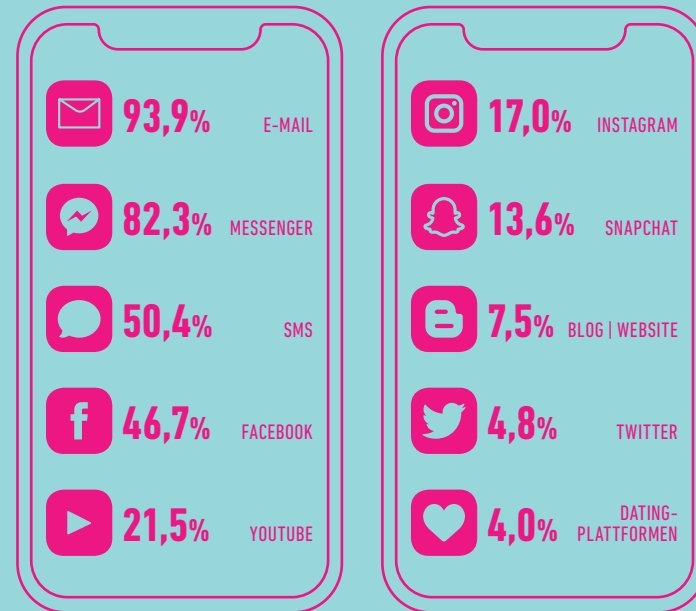
Jede zehnte Betroffene (10 Prozent) wurde mit körperlicher Gewalt oder Vergewaltigungen bedroht, weitere 8 Prozent wurden online erpresst oder bedroht. Berichtet wurde auch von Beschimpfungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder wegen Behinderungen und von der unerlaubten Weiterleitung intimen Bildmaterials.

# Wo passiert Gewalt im Netz?

Häufige Nutzung von Internetdiensten aller Befragten im vergangenen Jahr. Mehrfachantworten möglich, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 3,1%

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

Untersucht wurde auch das Internet-Nutzungsverhalten von Frauen und Mädchen in Österreich. Am häufigsten verwendet werden E-Mail (94 Prozent) und Messenger-Dienste (82 Prozent), sowie SMS (50 Prozent) und Facebook (aktive Nutzung, 47 Prozent). Bei jüngeren Nutzerinnen sind zudem bild- und videobasierte Kommunikationsplattformen wie Instagram und Snapchat stärker verbreitet. Online-Gewalt findet auf allen diesen Kanälen statt – am häufigsten gaben die betroffenen Frauen und Mädchen jedoch an, sie



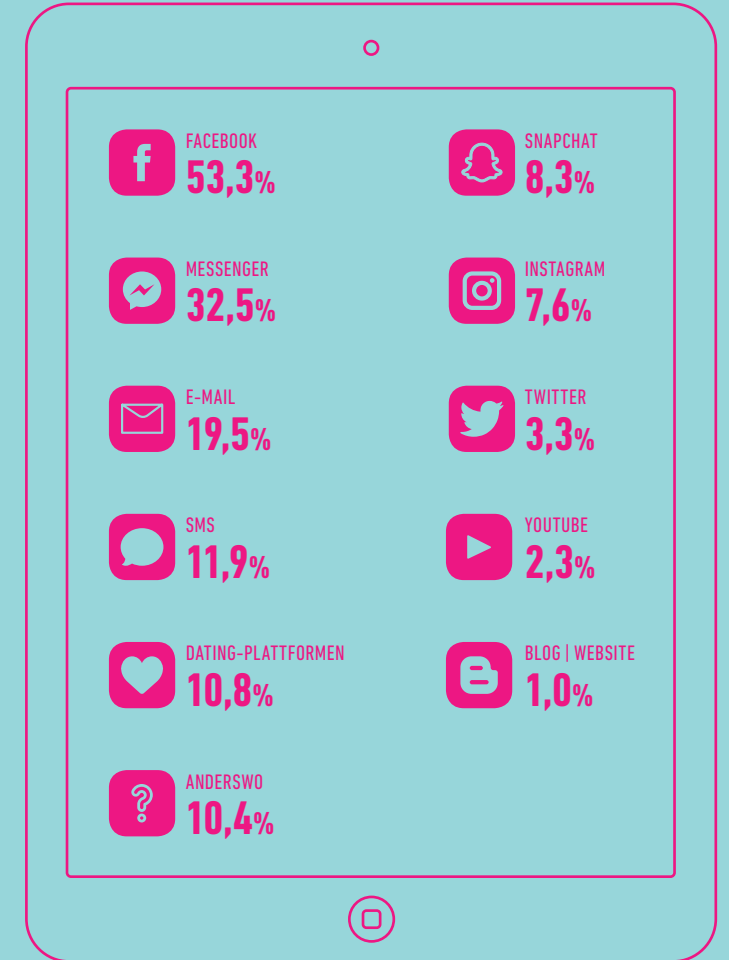
Internetdienste, über die von Gewalt im Netz betroffenen Befragten im vergangenen Jahr Übergriffe erlebt haben. n=321, Mehrfachantworten möglich, gewichtete Daten, max. Konfidenzintervall +/- 5,4%

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.

<sup>3</sup> Hier waren Mehrfachnennungen möglich.

auf Facebook (53 Prozent) oder über Messengerdienste (33 Prozent) erlebt zu haben. Etwa ein Fünftel der Betroffenen waren mit Online-Gewalt durch E-Mails (20 Prozent) konfrontiert<sup>3</sup>.

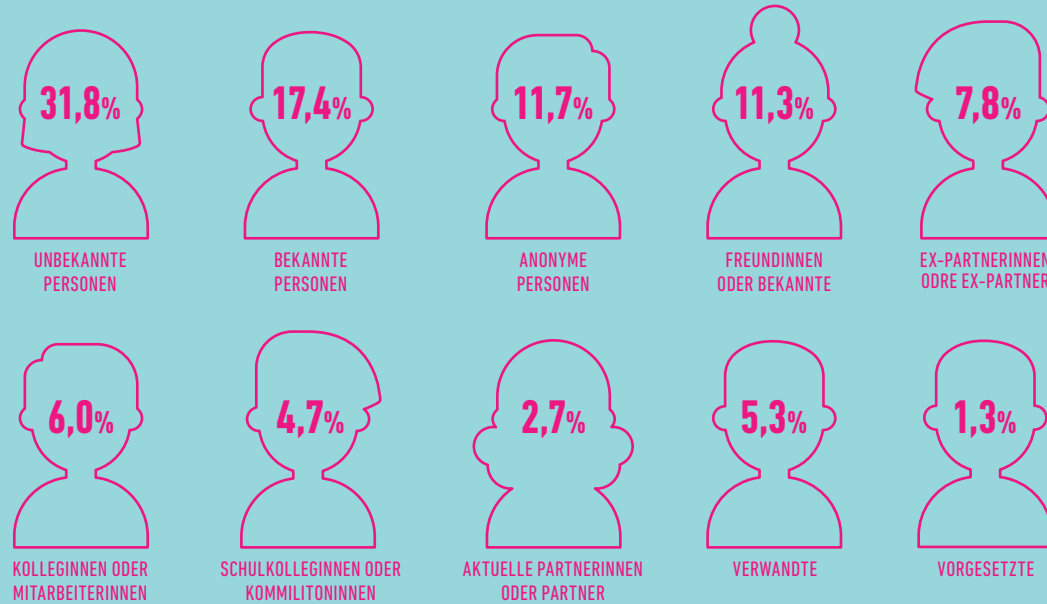
Grundsätzlich konnte festgestellt werden, dass Plattformen und Onlinedienste, die besonders häufig und intensiv genutzt werden, auch jene sind, auf denen Betroffene die meisten Online-Gewalterfahrungen machen.



# Wer sind die TäterInnen?

Verhältnis anonym, unbekannt, Beziehung Täter-Betroffene. Mehrfachnennungen möglich

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.



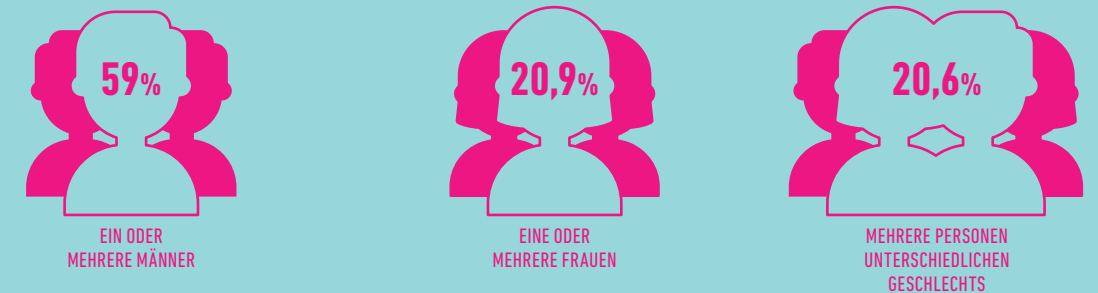
Für 32 Prozent der berichteten Übergriffe war laut der befragten Frauen und Mädchen eine ihnen unbekannte Person verantwortlich. In 17 Prozent der Fälle waren die gewaltausübende Personen Bekannte der Betroffenen. Für 12 Prozent die Übergriffe waren anonyme TäterInnen verantwortlich. Für die restlichen Übergriffe waren folgende Personen verantwortlich: FreundInnen oder Bekannte (11 Prozent), Ex-PartnerInnen (8 Prozent), KollegInnen oder MitarbeiterInnen (6 Prozent),

SchulkollegInnen oder KommilitonInnen (5 Prozent), jeweils aktuellen PartnerInnen (3 Prozent), Verwandte (5 Prozent) und Vorgesetzte (1 Prozent).

Die TäterInnen waren zum Großteil (ein oder mehrere) Männer: mehr als doppelt so häufig machten Frauen und Mädchen eine Online-Gewalterfahrung, bei der die gewaltausübende Person (ein oder mehrere) Männer waren. Für 59 Prozent der berichteten Übergriffe

Männer/Frauen Mehrfachnennungen möglich

Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.



war laut Befragten ein oder mehrere Männer verantwortlich. In 21 Prozent der Fälle waren es (eine oder mehrere) Frauen und ebenfalls in 21 Prozent der Fälle handelte es sich um Personen unterschiedlichen Geschlechts. Frauen waren in nur zwei der zwölf abgefragten Gewalt-Dimensionen öfter Täterinnen. Zum einen im Fall von Cybermobbing (46 Prozent der TäterInnen waren Frauen) und zum anderen bei der Verbreitung von schlimmen Gerüchten (44 Prozent der TäterInnen

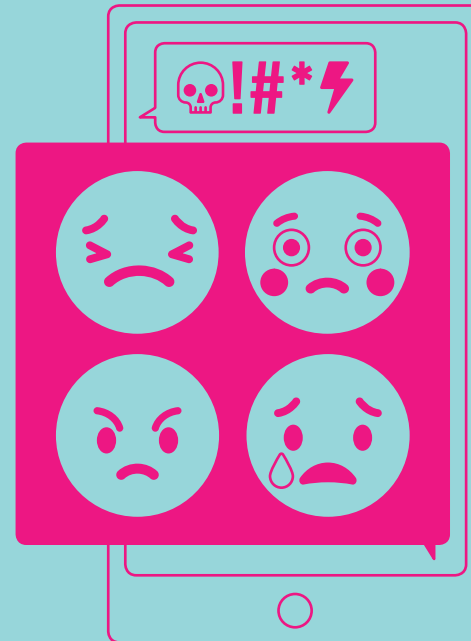
waren Frauen). In den übrigen zehn Kategorien waren Männer deutlich häufiger TäterInnen als Frauen. Die größte Diskrepanz zwischen den Geschlechtern findet sich bei den folgenden Gewaltformen: der unerwünschte Zusendung sexuell anzüglicher Nachrichten (86 Prozent der TäterInnen waren Männer), Online-Stalking (77 Prozent der TäterInnen waren Männer), sowie der unerwünschten Verbreitung von intimem Bildmaterial (65 Prozent der TäterInnen waren Männer).

# Was sind die Folgen von Gewalt im Netz?

Online-Gewalt hat neben sozialen Folgen, auch psychische, emotionale und psychosomatische Auswirkungen auf die Betroffenen, die jenen anderer Gewaltopfer ähneln: Während etwa ein Drittel der Betroffenen (28 Prozent) angaben, dass es ihnen nach der schlimmsten Online-Gewalterfahrung im vergangenen Jahr gut ginge, berichteten die übrigen Frauen und Mädchen folgende psychische und emotionale Folgen von Gewalt: Wut und Zorn (39 Prozent), Traurigkeit und Depression (20 Prozent), starke Ängste und Panikgefühle (10 Prozent), Lustlosigkeit und Antriebslosigkeit (10 Prozent) sowie Schuld- und Schamgefühle bzw. extreme Selbstzweifel (10 Prozent) angegeben. Zu den am häufigsten genannten psychosomatischen Folgen zählen Angespanntheit, Nervosität und Schreckhaftigkeit (22 Prozent), Ein- und Durchschlafstörungen (9 Prozent) sowie Leistungs- und Konzentrationsschwierigkeiten (8 Prozent).

Durch eine Befragung von Beratenden in psychosozialen Einrichtungen ergeben sich auch Hinweise auf mögliche posttraumatische Belastungssymptome als Folge von Online-Gewalt. BeraterInnen berichten

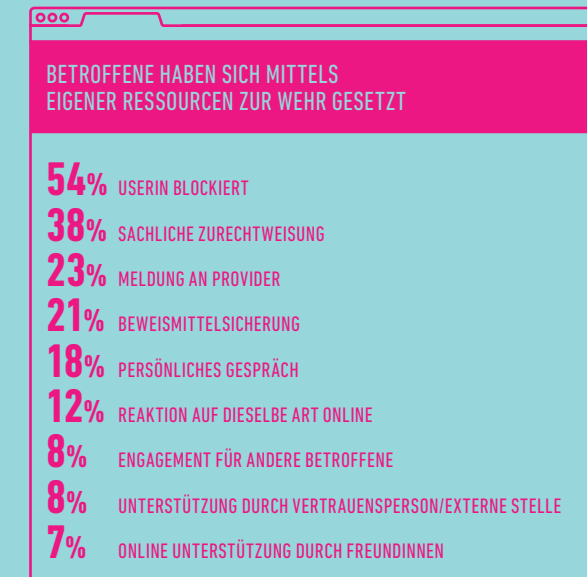
außerdem besonders häufig von den folgenden Auswirkungen von Gewalt im Netz: Angst, Hilflosigkeit, Verunsicherung, Scham und ein geringerer Selbstwert; seltener wurden Depressionen, Suizidgedanken sowie Selbstverletzung genannt.



# Wie gehen Betroffene mit Gewalt im Netz um?

Reaktionen kategorisiert  
Mehrfachnennungen möglich

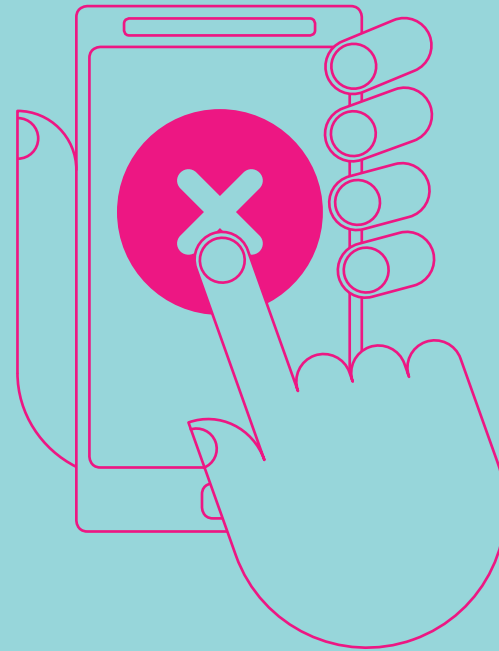
Quelle: Datenerhebung zu Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen, 2017.





In der Onlinebefragung wurde des Weiteren der Umgang von Betroffenen mit Online-Gewalterfahrungen erhoben. Positiv hierbei war zunächst, dass ein Großteil der Befragten angab, sich mittels eigener Ressourcen zur Wehr gesetzt bzw. entsprechende Abhilfemaßnahmen vorgenommen zu haben: Am häufigsten (54 Prozent) gaben Betroffene an, NutzerInnen blockiert zu haben.

An zweiter Stelle (39 Prozent) rangierte die sachliche Auseinandersetzung mit den TäterInnen von Gewalt im. Als dritthäufigste Maßnahme nannten Betroffene, dass sie eine Meldung bei den Providern der entsprechenden Plattformen (23 Prozent) vorgenommen hatten. An vierter Stelle folgte die Beweismittelsicherung (21 Prozent). Kritisch zu bewerten ist hingegen, dass insgesamt 30 Prozent aller betroffenen Frauen und Mädchen angaben, dass sie sich als Folge einer Online-Gewalterfahrung für einen Rückzug aus sozialen Medien, die für die Löschung des eigenen Accounts oder die Änderung der



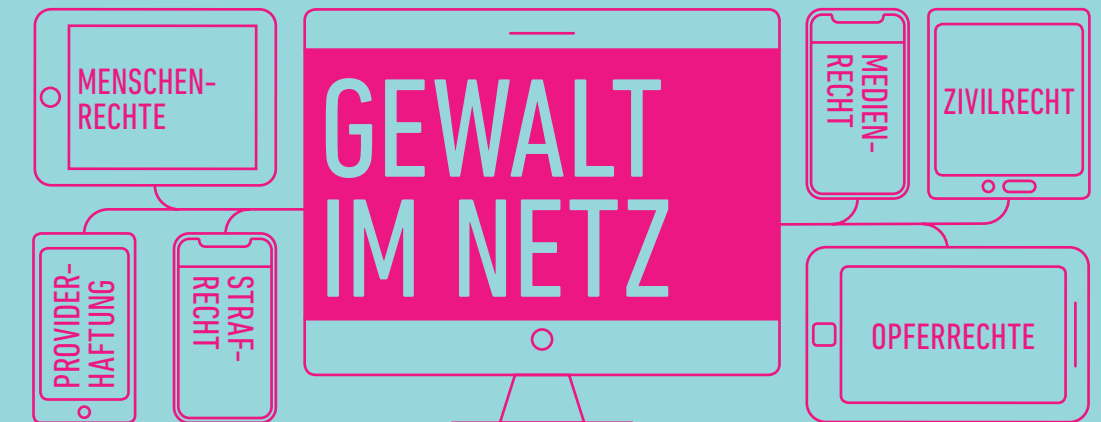
Telefonnummer entschieden hatten. Fast ein Drittel aller Betroffenen partizipiert damit nach einer Gewalterfahrung im Netz weniger am virtuellen öffentlichen Leben bzw. zieht sich daraus zurück.

## Das Internet – ein rechtsfreier Raum?

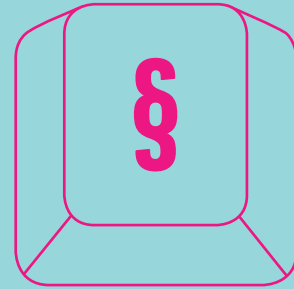
Es gibt zwar weder ein eigenes Gesetz gegen Gewalt im Netz, noch lässt sich eine abschließende rechtliche Definition von Gewalt im Netz ermitteln. **Das Internet ist aber keineswegs ein rechtsfreier Raum.** Denn grundsätzlich gelten die allgemeinen rechtlichen Regeln online genauso wie offline. Auch Rechtsverstöße im Netz können also rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Und so

zahlreich die unterschiedlichen Formen von Gewalt im Netz sind, so verschieden sind auch die diversen rechtlichen Anknüpfungspunkte. Entsprechenden Schutz für Betroffene von Gewalt im Netz bieten dabei Bestimmungen aus grundverschiedenen Gebieten der Rechtsordnung, wie den Menschenrechten, dem Zivil-, Urheber und Medienrecht sowie dem Strafrecht.

Viele Gewaltformen, zahlreiche rechtliche Anknüpfungspunkte.



## Internationale und europäische Bezüge



Der Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt ist im **internationalrechtlichen Menschenrechtssystem** umfassend verankert. Auf Europaratsstufe steht mit der Istanbul-Konvention zudem ein rechtsverbindliches Instrument gegen Gewalt gegen Frauen zur Verfügung. Dieser liegt ein auch für den Bereich der Gewalt im Netz notwendiges umfassendes Gewaltverständnis zugrunde. Jedenfalls einschlägig sind im Bereich der Gewalt gegen Mädchen zudem die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und das zweite Fakultativprotokoll zur KRK sowie die europäische Richtlinie gegen sexuelle Ausbeutung und Kinderpornografie.

Bereits seit geraumer Zeit setzen sich die Menschenrechtsorgane der verschiedenen internationalen Gremien außerdem mit einer spezifischen Form der Gewalt im Netz, den sogenannten **Hassreden** auseinander. Mit illegaler Hetze im Netz beschäftigt sich zudem auch die Europäische Union seit einiger Zeit.

Statt auf gesetzliche Regelungen, setzt sie dabei aber auf einen kooperativen Ansatz der Selbstverpflichtung von Online-Firmen.

Eine der zentralen Herausforderungen eines menschenrechtsbasierten Ansatzes im Umgang mit Hassreden liegt jedenfalls in der heiklen Abgrenzung zwischen den diversen Formen menschenrechtsverletzender Hassreden und der zu verteidigenden freien Rede. Denn diese wird notwendigerweise eingeschränkt, wenn Hassreden im Internet bekämpft werden. Auch im Zusammenhang mit Hassreden im Internet hat der Europäische Gerichtshof für bereits vereinzelt festgestellt, dass die **Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit** nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht absolut gilt und gegen gleichrangige Rechte wie das Recht auf Privatleben nach Artikel 8 EMRK, wozu auch der Schutz der Privatsphäre und des guten Rufs gehört, abgewogen werden muss.

## Schutzbestimmungen im österreichischen Zivilrecht

Schutz vor Gewalt im Netz bieten im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung auf zivilrechtlicher Ebene vor allem die **Persönlichkeitsrechte**: Nach § 1328 a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) können Betroffene gegebenenfalls Ansprüche geltend machen, wenn sie Eingriffen in ihren persönlichen Lebensbereich – bspw. durch StalkerInnen – ausgesetzt sind. Nach § 1330 ABGB haben Betroffenen unter Umständen Ansprüche wegen Beleidigungen, Beschimpfungen, Herabwürdigungen und der (Online-)Verbreitung von kreditschädigenden Gerüchten und Unwahrheiten. Auf den Bildnisschutz nach § 78 Urhebergesetz kann sich etwa berufen, wenn Fotos, die bloßstellend, entwürdigend oder herabsetzend wirken, Missdeutungen veranlassen oder das Privatleben preisgeben, ohne Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht werden.

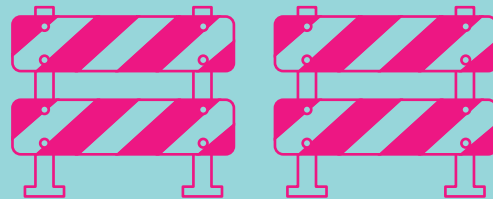
Neben etwaigen **Schadenersatzansprüchen** ist für Betroffene von Gewalt im Netz besonders wichtig, dass rechtsverletzende Postings ehestmöglich gelöscht werden. Verfahren

wegen entsprechender **Unterlassungs- und Beseitigungsbegehren** sind aber oft sehr langwierig. Vergleichsweise raschere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung sollen die einstweiligen Verfügungen nach der Exekutionsordnung bieten.

Grundsätzlich können Betroffene von Gewalt im Netz ihre persönlichkeitsrechtlichen Ansprüche gegen die VerfasserInnen rechtswidriger Postings zivilgerichtlich geltend machen. Unter Umständen haften aber auch die **Provider**, wie etwa die BetreiberInnen sozialer Medien, für durch andere getätigte Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Jedemfalls sind diese bei Bekanntwerden offensichtlich rechtswidriger Inhalte – bspw. aufgrund einer Meldung durch Betroffene – aufgrund § 16 E-Commerce-Gesetz (ECG) zur Löschung derselben verpflichtet. Und ist die Kenntnis von Namen und Adressen von NutzerInnen für Betroffene von Gewalt im Netz eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung, haben sie nach § 18 Abs 4 ECG einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen Provider.

## Ansprüche nach dem Mediengesetz

Findet Gewalt im Netz ihren Ausdruck in (Online-)Medien, haften im Sinne des Mediengesetzes (MedienG), unter Umständen auch deren AdministratorInnen. Das sind etwa jene Personen, die ein Profil auf einer sozialen Plattform betreiben. Gegebenenfalls können Betroffene von Gewalt im Netz gegen diese sogenannten **MedieninhaberInnen** medienrechtliche Ersatz- und Löschungsansprüche nach den §§ 6 ff. MedienG geltend machen. Insbesondere kann für Betroffene auch die medienstrafrechtliche Beschlagnahme nach § 36 a MedienG relevant sein, weil Online-Inhalte, die eine strafbare Handlung begründen, damit innerhalb von zwei bis drei Tagen besonders rasch gelöscht werden können. Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz



und den medienrechtlichen Entschädigungs- und Löschungsansprüchen ein breites Instrumentarium gegen verschiedene Formen der Gewalt im Netz zur Verfügung steht. **In der Praxis sind Betroffene bei der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche aber mit vielen Hürden konfrontiert.** Innerhalb der Europäischen Union sind die Rechtsverfolgungsmöglichkeiten von durch Rechtsverletzungen im Internet Geschädigten nach einer Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof zwar klar. Insgesamt ist die Rechtsdurchsetzung wegen zum Teil komplizierter kollisionsrechtlicher Fragen aber erschwert. Problematisch ist im Bereich der Gewalt im Netz zudem die lange Verfahrensdauer und das zum Teil sehr hohe Prozesskostenrisiko. Hinzukommt, dass Betroffene Kenntnis von der Identität der VerletzerInnen brauchen, wenn sie ihre zivil- und medienrechtlichen Ansprüche nicht in langwierigen Prozessen gegen in aller Regel wirtschaftlich überlegene Provider geltend machen wollen bzw. können. Scheitern Auskunftsansprüche gegenüber Providern, werden daher teilweise teure und aufwendige Ausforschungen nötig.

## Strafrechtliche Anknüpfungspunkte

Einige Formen von Gewalt im Netz können auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Das kann sowohl für Betroffene als auch für TäterInnen **Signalwirkung** haben. Und eine strafrechtliche Anzeige ist auch für Personen mit durchschnittlichem Einkommen ein taugliches Mittel, um sich gegen Gewalt im Netz zu wehren. Denn dabei besteht in der Regel kein Kostenrisiko. TäterInnen sind im Bereich der Gewalt im Netz auf den Einsatz von Sprache und Bildern beschränkt. Der enge körperliche Gewaltbegriff des österreichischen Strafrechts ist daher prinzipiell nicht anwendbar. Trotzdem lassen sich aber nahezu alle Delikte auch online begehen. Denn auch wer online zu strafbaren Handlungen anstiftet oder diese anderweitig unterstützt, kann sich aufgrund der **Behandlung aller Beteiligten als TäterInnen** selbst strafbar machen.

Insgesamt kann gesagt werden, dass das materielle Strafrecht einen stabilen Rahmen bietet, um den Bereich der Gewalt im Netz zu erfassen. Mögliche Anknüpfungspunkte sind neben den Tatbeständen der gefährlichen Drohung gemäß § 107 Strafgesetzbuch (StGB)

und der beharrlichen Verfolgung (**Stalking**) im Sinne des § 107 a StGB, auch der internet-spezifische Tatbestand der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems gemäß § 107 c StGB (**Cybermobbing**). Einschlägig im Bereich der Gewalt im Netz gegen Mädchen ist zudem das Verbot der pornographischen Darstellung Minderjähriger gemäß § 207 a StGB.

Wegen der Verwirklichung eines **Ehrdelikts nach den §§ 111 StGB** macht sich unter Umständen strafbar, wer andere online beschimpft, beleidigt oder herabsetzt. Zum Teil ist die Strafverfolgung hier jedoch stark erschwert. Denn als PrivatanklägerInnen müssen Betroffene von Gewalt im Netz die TäterInnen vor Anklageerhebung selbst ausforschen und tragen zum Teil ein erhebliches Prozesskostenrisiko. Nur für die als Ermächtigungsdelikt ausgestaltete Beschimpfung oder Verspottung einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer geschützten Gruppe gemäß § 115 in Verbindung mit § 117 Abs 3 StGB gilt das nicht.

## Strafrechtliche Anknüpfungspunkte und Opferrechte

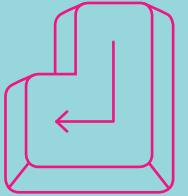
Wer andere online angreift, kann sich eventuell auch wegen **Verhetzung gemäß § 283 StGB** strafbar machen. Erforderlich ist dafür unter anderem, dass das Posting zur Wahrnehmung durch viele Menschen geeignet ist. Das ist auf allgemein zugänglichen Internetseiten und sozialen Netzwerken sicherlich der Fall. Und auch wer verhetzende Inhalte in sozialen Medien teilt und den Like-Button betätigt, kann sich strafbar machen.

Aus strafprozessualer Sicht muss festgestellt werden, dass weitere Möglichkeiten zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung genutzt werden sollten. Denn Betroffene von Gewalt im Netz brauchen unter Umständen **Schutz und Schonung im Strafverfahren**. Und tatsächlich genießen Opfer von Hassverbrechen nach der EU-Opferrichtlinie besonderen Schutz. Dennoch besteht ein solcher für die meisten in Österreich von Gewalt im Netz Betroffenen nicht schon ex lege gemäß § 66 a Abs Z 1, 2 oder 3 Strafprozeßordnung

(StPO). Ob Betroffenen von Gewalt im Netz besonders schutzbedürftig sind, muss daher im Rahmen einer individuellen Begutachtung durch möglichst sensible Ansprechpersonen bei der Polizei festgestellt werden.

Online-Gewalt hat zum Teil gravierende psychische Folgen für die Betroffenen. Höchsten Schutz und bestmögliche Unterstützung im Strafverfahren würde auch für sie das System der **Prozessbegleitung** gemäß § 66 Abs 2 StPO bieten. Mangels Opfereigenschaft im Sinne des § 65 Abs 1 lit a oder b StPO können Betroffene von Gewalt im Netz meist aber weder auf eine anwaltliche Vertretung durch juristische ProzessbegleiterInnen noch auf die Unterstützung von professionellen Opferhilfeeinrichtungen zurückgreifen. Ein entsprechender Anspruch kommt lediglich Opfern einer pornographischen Darstellung Minderjähriger gemäß § 207 a StGB, einer gefährlichen Drohung gemäß § 107 StGB oder einer beharrlichen Verfolgung gemäß § 107 a StGB zu.

## Wo finden Betroffene Unterstützung?



### Beratungsstelle #GegenHassimNetz:

#GegenHassimNetz bietet Beratung über die Rechtslage und mögliche Schritte für Betroffene. [beratungsstelle.counteract.or.at](http://beratungsstelle.counteract.or.at)  
Internet Ombudsmann: Die Einrichtung bietet kostenlose Online-Beratung und Streitschlichtung bei Problemen mit Online-Shopping, Internet-Betrug, Datenschutz und Urheberrecht.  
[www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)

### ISPA – Internet Service Providers Austria:

Die Vertretung der österreichischen InternetserviceanbieterInnen gestaltet wirtschaftlich-rechtliche Bedingungen fürs Internet und besitzt gesellschaftspolitische Verantwortung.  
[www.ispa.at](http://www.ispa.at)

### Mimikama:

Die private Initiative klärt über Internetmissbrauch, Internetbetrug und Falschmeldungen auf.  
[www.mimikama.at](http://www.mimikama.at)

### Opfernotruf 0800 112 112:

Die Hotline bietet rund um die Uhr kostenlose und anonyme psychosoziale und juristische Beratung für Menschen, die von einer Straftat betroffen sind.  
[www.opfernotruf.at](http://www.opfernotruf.at)

### Rat auf Draht 147:

Die Beratungsstelle bietet rund um die Uhr kostenlose und anonyme psychologische Beratung für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen.  
[www.rataufdraht.at](http://www.rataufdraht.at)

### Saferinternet.at:

Die EU-Initiative Saferinternet.at unterstützt bei der sicheren Nutzung von Internet, Handy & Co. durch die Förderung von Medienkompetenz.  
[www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at)

### Stopline:

Die Einrichtung ist eine anonyme Meldestelle für kinderpornografische und nationalsozialistische Inhalte im Internet.  
[www.stopline.at](http://www.stopline.at)

